

Satzung
über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder
in Wipperfürth vom 17.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV.NRW 2002. S. 160) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau= NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256, ber. S 982/SGV 232) hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 09.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Baugrundstück oder als private Gemeinschaftsanlage (§ 11 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks zu schaffen sind.

Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 5 BauO NW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden müssen. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 d. S.) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

Von der Verpflichtung zur Bereitstellung der Spielfläche bei der Errichtung des Gebäudes kann in den Fällen des § 9 Abs. 2 S. 2 a) - c) BauO NW abgesehen werden.

Ein Verzicht auf die Verpflichtung zur Bereitstellung kann auch dann erfolgen, wenn Art oder Lage der Wohnung dies erfordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnung nachweislich nicht für eine ständige Anwesenheit von Kindern geeignet ist (z.B. Altenwohnungen) oder der Wohnung eine Gartenfläche zur alleinigen Nutzung zugeordnet ist.

§ 2
Größe

Die Größe der Kinderspielflächen richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, bei denen nach der Zweckbestimmung mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, werden bei der Größenbestimmung nicht mitgerechnet.

Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss 5 qm je Wohnung, mindesten jedoch 30 qm betragen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind Wege und Pflanzungen nicht mit einzubeziehen. Bei Wohnungen, die von kinderreichen Familien genutzt werden, kann es im Einzelfall erforderlich sein, zusätzlich zu den geforderten 5 qm je Wohnung 3 qm nutzbare Spielfläche hinzuzurechnen.

§ 3
Lage

Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar sind und nach Möglichkeit besonnt und windgeschützt sind. Sie sollen nicht weiter als 100 m entfernt sein. Es soll Augen- und Rufkontakt zwischen Wohn- und Spielfläche bestehen. Die Spielflächen müssen für Kinder gefahrlos erreichbar sein.

Jede Spielfläche ist von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Parkplätze und ihre Zufahrten sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Dies soll durch eine wirksame Einfriedung von mindestens 1 m Höhe (z. B. dichte Hecken, Zäune) geschehen, Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein. Zur Einhaltung dieser Regelungen kann das Aufstellen von Hinweisschildern gefordert werden.

§ 4 Beschaffenheit

Die Oberflächen der Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen genutzt werden können.

Mindestens ein Fünftel der Spielfläche ist als Sandspielfläche mit Spielsand herzurichten. Für eine Umrandung muss ein die Verletzungsgefahr reduzierendes Material verwendet werden. Die Abdeckung darf nicht aus Stein, Beton oder ähnlichem Material bestehen. Auf der Spielfläche soll für je angefangene 40 qm geeignetes Spielgerät aufgestellt werden. Die Aufstellung der Spielgeräte muss mit Zustimmung des Bürgermeisters -Bauamt- erfolgen.

Von der Pflicht zum Ausbau der Spielfläche als Spielplatz kann solange abgesehen werden, wie nachweislich in den betroffenen Wohnungen kein Bedarf zur Errichtung eines Spielplatzes besteht.

Die Spielflächen sollen mit ausreichenden ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Im Bereich der Sitzgelegenheit sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen.

Spielflächen von mehr als 150 qm sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise durch Bepflanzungen etc. räumlich gegliedert werden und entsprechende Geräte für verschiedene Altersgruppen enthalten. Diese Einrichtungen und Einfriedungen dürfen weder die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche (§ 2 d. S.) einschränken, noch Gefahren für Kinder in sich bergen. Sind die Spielflächen gemäß dieser Satzung zu Spielplätzen ausgebaut, so müssen sie den Vorgaben des § 55 Abs. 4 BauO NW entsprechend zugänglich gemacht werden. Von diesen Anforderungen kann nach Maßgabe des § 55 Abs. 6 BauO NW abgesehen werden.

§ 5 Ausnahmebestimmungen

§ 3 Abs. 2; § 4 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4; § 7 Abs. 1 und Abs. 3 d. S. finden keine Anwendung wenn alle Wohnungen eines Grundstücks i. S. d. nicht dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern bestimmt sind.

Sobald eine Wohnung dem ständigen Aufenthalt eines Kleinkindes dient, leben diese Vorschriften wieder auf.

§ 6 Lageplan

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen und zur Änderung von Sonderbauverordnungen von 20.02.2002 (GV. NRW. S. 226) sind bei Bauanträgen Lage und Größe der Spielflächen nach § 1 dieser Satzung im Lageplan darzustellen.

- 3 -

§ 7 Erhaltung

Die Spielflächen, ihre Zugänge, Einrichtungen und Einfriedungen sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten. Der Spielsand ist insbesondere regelmäßig zu säubern, zu ergänzen und bei Bedarf -mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04.- zu erneuern.

Soweit Spielelemente gemäß § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal monatlich, auf Verkehrs- und Standsicherheit zu prüfen. Diese Pflicht obliegt dem Eigentümer des Grundstücks. Sie kann auf Dritte übertragen werden. Durch Beschilderung ist darauf hinzuweisen, dass Tiere den Spielflächen fernzuhalten sind. Vorhandene Flächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde beseitigt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet, nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet, ihren Zugang oder ihre Einrichtung entgegen § 7 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält, ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NW.

§ 9 Schlussabnahme

Die nach dieser Satzung erforderlichen Spielflächen müssen bis zur Schlussabnahme des Wohngebäudes ordnungsgemäß angelegt sein.

§ 10 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Wipperfürth vom 7. Januar 1976 außer Kraft.

- 4 -

